





11.

11

# Pro Memoria.

**S**es Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchl. haben bereits Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung verwichenen Monath Martii mittelst eines Schreibens beschwehrend angezeigt, daß das Reichs-Cammer-Gericht zu Weslar sich ermächtigt hätte, die vor der Fürstlich-Sächsischen Regierung zu Meiningen hangende Gleichische und Pfaffenrathische Diffamations-Sache, ohne Rücksicht des dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen verliehenen Kaiserlichen Privilegii, de plane non appellando, und daß eine Causa criminalis & ficalis hier vorhanden seye, von dar ab- und zu seiner Cognition zu ziehen, darinnen ohne auf die von Ihro Hochfürstl. Durchl. in tempore dem Herrn Cammer-Richter zugeschiedte Exceptiones zu reflectiren, judicando zu progrediren, auch endlich gar den Herrn Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha zu ernennen, Seine illegale Sentenz in denen Fürstl. Hennebergischen Landen zu exquiren.

Gleichwie nun das Gothaische Ministerium sich von Anfang in diese Sache meliret, und die Klage zu Weslar unterbawet, also hat auch nachgehends der Herr Herzog Friedrich Sich, und zwar aus unverborgenen Absichten, dieser Executions-Commission mit besonderer Eifertigkeit unterzogen: Derselbe hat mit Seinen Ober-Sächsischen Kriegs-Völkern zu Ross und Fuß die Fürstl. Hennebergische zum Fränckischen Crantz gehörige Landen, unter dem Nahmen eines contrairten Executoris, ohne vorhero emmahlen eine Notification zu thun, am 13. Febr. a. c. und da der Terminus a Camera Wetzlarient partitioni præfixus noch nicht verstrichen ware, überfallen, Er hat die Stadt und Amt Wasungen mit Gewalt und Blutvergießen einnehmen und mit Troupes besetzen lassen, darauf Seinen illegalen Executions-Commissarischen Auftrag, das Gleichische Eheweib zu sequestriren, nicht befolget, ja als gedachtes Weib sogar selbst nach Gotha gereiset, sich dem Sequestrations-Executori zu präsentiren, hat er dasselbe nicht allda behalten, sondern zurück geschicket, daß also sich nur allzu klar zu Tage leget, daß man ganz andere Absichten gehabt, wie man dann auch wirklich gesucht, die Sachsen-Meiningische Landschafft und Unterthanen Anfangs mit guten Worten und falschen Berichten, nachgehends aber mit schwebren Drohungen und aufgebürdeten harten Lasten und Lieferungen von Ihro Hochfürstl. Durchl. abzuführen, und als Er Herr Herzog Friedrich endlich wahrgenommen, daß weder durch gelinde Wege noch Zwangs-Mittel die Unterthanen sich von ihrem Landes-Fürsten würden abwendig machen lassen, und auf Seine Seite übertreten, hat Er Sich bestrebet, unterm Prætext einer grossen zu fordern habenden

X

Sum-

Summe von Executions-Kosten in den Sachsen-Meiningschen Lan-  
den, bis zu sicherem eingebildeten Falle, Fuß zu behalten.

Hierbey nun ist das Reichs-Cammer-Gericht dem Herrn Herzog  
Friedrich, als einem so gehorsamen und prompten Executori, auch  
beförderlich gewesen, dasselbe hat zur Dankbarkeit die gemachte Rech-  
nung pro liquido anerkannt, mit dem Zusatz: es hätte erst-gedach-  
ter Herr Herzog in Seiner Ihme übertragenen Executions-Commis-  
sion ordentlich und legaliter procediret, und sollte dahero so viele  
le Troupes in den Sachsen-Meiningschen Landen liegen lassen, als  
zu Eintreibung der Executions-Kosten nöthig seyn werde; Ja bald  
darauf hat das Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum Poenale  
in den Sachsen-Meiningschen Landen affigiren, und darinnen gebie-  
then lassen, daß alle Civil- und Militair-Bediente, Vasallen und ge-  
samte Unterthanen denen Gothaischen Executions-Troupes sich  
nicht widersetzen, wohl aber diese respectiren, und ihnen alle Achtung  
erzeigen sollten.

Demnachst wurde der Reichs-Cammer-Gerichts-Procurator  
Gondela, dessen Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich bedienet, dem  
Reichs-Cammer-Gericht sein illegales Procedere und Unternehen  
zu repräsentiren, cassiret und in eine Straffe von 2000. fl. conde-  
mniret, gegen des Herrn Herzogen Durchl. aber Selbstem erfolgte  
endlich die Sentenz, daß Sie in Person oder durch genugsamen Be-  
vollmächtigten in Wezlar erscheinen, daselbst den von Diemar ei-  
ne öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und sodann 10000.  
Rthlr. Schimpff-Gelder sub poena Executionis erlegen sollten.

Nun haben Ihro Hochfürstl. Durchl. allem diesem Unwesen  
eine Zeit lang mit Gedult zugeesehen, zumahlen da Sie den Recursum  
ad Comitia und an den Löbl. Fränckischen Crantz ergriffen, auch von  
Dessen Hohen Crantz ausschreibenden Herren Fürsten ein Dehorta-  
torium und Vorstellung sowohl nach Wezlar als an Gotha war er-  
lassen worden, folglich Sie Sich die Hoffnung machten, der Herr  
Herzog zu Gotha und das Reichs-Cammer-Gericht werde in Sich  
gehen, und von allen weitem Verfahren und unerlaubten Thathand-  
lungen zu desistiren nunmehr geneigt seyn.

Alein es hat die Hoffnung weit gefehlet, und die Gothaner sind  
vielmehr nur desto dreuster worden; Sie haben geglaubt unter dem  
Clypeo derer zu Wezlar extrahirten Mandatorum nunmehr einen  
sicheren beständigen Aufenthalt in den Fürstl. Sachsen-Meiningschen  
Landen, und bey des dasigen Herrn Herzogen Leben schon die Licenz  
zu haben darinnen den Herrn und Meister zu spielen; Sie haben zu  
dessen Beweis die affigirte Landesherrliche Edicta und Patenten  
herunter gerissen, und dargegen Gothaische angeschlagen; Sie haben  
denen Unterthanen und Reisenden den transitum innoxium versagt,  
und diese dabey genöthiget, die Meiningsche Zoll-Stätte zu umfah-  
ren; Sie haben auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Hobe Person ge-  
schimpfet, und von Dero in Gott ruhenden Fürstl. Frau Gemah-

lin

lin auch Fürstlichen Descendenz solche herbe Injurien und Lästerungen ausgestossen welche die Ehrbarkeit nicht erlaubet hier zu wiederholen, und alles dieses haben Sie in keiner andern Absicht gethan, als die Unterthanen von der Ihrem Landes Fürsten gehuldigten Treue und Gehorsam abzulenken.

Dieses wohl nicht leicht erhörte Betragen eines Reichs Fürsten nöthigte endlich des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchl. zur gerechten Nothwehr, insonderheit da die Unterthanen darum so mündel als schriftlich ohnablässig ansetzten, zu schreiten, und des Endes ertheilten Höchst-Dieselbe den Befehl, die Gothaische Land Aufwiegler und Ehrenschränder, allenfalls auch armata manu, aus denen Sachsen-Meiningsischen Landen zu expelliren.

Jedoch Sie die Gothaner haben die Execution dieser Ertheilten Ordre nicht abgewartet, sondern sobald Sie davon die Nachricht erhalten, sich zu dem Auszug freywillig angeschicket, mit dem 23. May. a. c. die Stadt Wafungen, und das Land zwar ohngezwungen, doch mit dieser Bedrohung, daß wo die Burger zu Wafungen sich mit den Meiningsern einverstehen würden, zu seiner Zeit die Stadt in Flammen und Feuer aufgehen solle, verlassen, auch darauf die Brüste bey Schwallungen hinter sich abgeworffen, und also von selbstem ihrem so prädicirten Executions-Geschäft und denen zeitberigen verxis, so Ihro Hochfürstl. Durchl. und die arme Unterthanen austreten müssen, ein Ende gemacht, nach derer Gothaner Abzug aber hat die Burgerschaft zu Wafungen ihre Stadt Thoren sofort wieder in Besiß genommen, und dieselbe waren auch nach der Hand von der Sachsen-Meiningsischen Miliz wieder besetzt worden.

Es sind aber Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero unschuldigte Fürstliche Lande von der Gothaischen Last und Bedrückung leyder nicht lange befreyet geblieben; Dann der Herr Herzog zu Gotha hatte den Major von Benckendorff denen ausmarchirten Executions-Troupes entgegen geschicket, und ihnen den abgeänderten Befehl überbringen lassen, daß sie in die Fürstl. Meiningsische Lande und vornehmlich die der Residenz am nächsten gelegene Stadt und Amt Wafungen wieder einrückten, solche es koste auch was es wolle, reoccupiren und daselbst sich manutenairen sollten, allermassen zu diesem Ende ein stärker Secours schon unter Weegs seye, der sich mit ihnen conjunctioniren werde, wie denn auch die Conjunction sofort erfolgte.

Diesem Befehl gemäß, fielen also die Gothaische Kriegs-Wolcker auf das neue in die Sachsen-Meiningsische Lande ein, rückten am 24. May. abermahlen vor die Stadt Wafungen, forcirten das Thor und delogirten mit Feuer und Schwert die hinein gelegte wenige Sachsen-Meiningsische Mannschafft.

Die am nächsten sich befindene Sachsen-Meiningsische Miliz hatte zwar der in der Stadt Wafungen sich befindlichen zu Hülffe eilen wollen, sie ware aber theils zu spath gekommen, theils zu schwach gewesen, diese zu secouriren und sich der Stadt wieder zu bemächtigen, angesehen dann auf die Nachricht, daß die Gothaner den Abzug frey-

willig

willig genommen, die zusammen gezogene Miliz schon größten theils wieder ware auseinander gegangen.

Allermassen man so wenig den Willen gehabt die Gothaner auf ihrem Abzug zu beunruhigen, als man sich einbilden können, daß solche zurück kommen und einen zweyten Land-Friedens-Bruch ausüben würden.

220 Bey allen diesen Umständen aber sind wiederum verschiedene Menschen und Pferde getödtet und blessiret und also aufs neue von denen Gothanern der Land-Friede schändlich gebrochen worden, und da sie hierbey es nicht bewenden lassen werden, so ist die augenscheinliche Gefahr vorhanden, daß das Feuer weiter um sich greiffen, mehreres Menschen-Blut vergossen und die Unruhe im Fränckischen Crayß werde vergrößert werden.

221 Dahero dann auch Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht unterlassen den Verfolg der Gothaischen Gewaltthaten, und den ausgeübten zweyten Land-Friedens-Bruch der Löbl. Fränckischen Crayß-Versammlung zu Nürnberg beandt zu machen, und anzuhalten, auf die Abwendung der bevorstehenden Gefahr und Unglückes forderfamsten Bedacht zu nehmen, dabey aber auch dahin Societäts-mäßig beförderlich zu seyn, daß denen Gothaischen feindlichen Bedrückungen Einhalt gethan, alle von denen Gothanern verursachte Kosten und Schaden ersetzt, und in Zukunft Ihro Hochfürstl. Durchl. gegen diese Feinde Sicherheit verschafft werde.

222 Alldieweilen aber Herr Herzog Friedrich zu Gotha, sich vornehmlich darauf beruffet, und damit seine Facta justificiren will, daß gewisse Fälle nicht unter dem an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen verliehenen Kayserl. Privilegio de non appellando begriffen, und dann Casus vorkommen könnten, wo die Reichs-Gerichte befugt, probitu die Exequirung der erkandten Sententien zu übertragen, folglich die Jurisdictio Cameralis fundiret, und die Uebergebung des Löbl. Fränckischen Crayß-Ausschreib-Amtes der Reichs-Versammlung nicht zu wieder gewesen seye.

223 So lassen Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. Eine Hochpreissliche Reichs-Versammlung angelegentlichst hierdurch ersuchen, damit denen Gothanern aller Vorwand benommen werde, ferner in denen Meiningschen Landen sich aufzuhalten, Höchst-Deroßelben am 10. Mart. a. c. ad Dictaturam gefommene Anzeige und Vorstellung in gewöhnliche Proposition zu stellen, und darüber das gebethene Reichs-Gutachten, von wegen gegenwärtiger Sache besonderer Verschaffenheit, möglichst zu beschleunigen.

224 Ihro Hochfürstl. Durchl. können hierbey um so weniger an einer gewöhnigen Entschliessung zweifeln, als die Reichs-Constitutiones Ihro das Wort sprechen, und bereits in A. 1670. unterm 27. Sept. durch ein Reichs-Gutachten Kayserl. Majest. von allen dreyen Reichs-Collegiis ersucht worden, dem Reichs-Cammer-Gericht die Bedeutung zu thun, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey Seinem wohl erlangten Privilegio speciali & illimitato de plane non appellando nec avocandis causis & subditis auf keine Art und Weise zu beunruhigen.

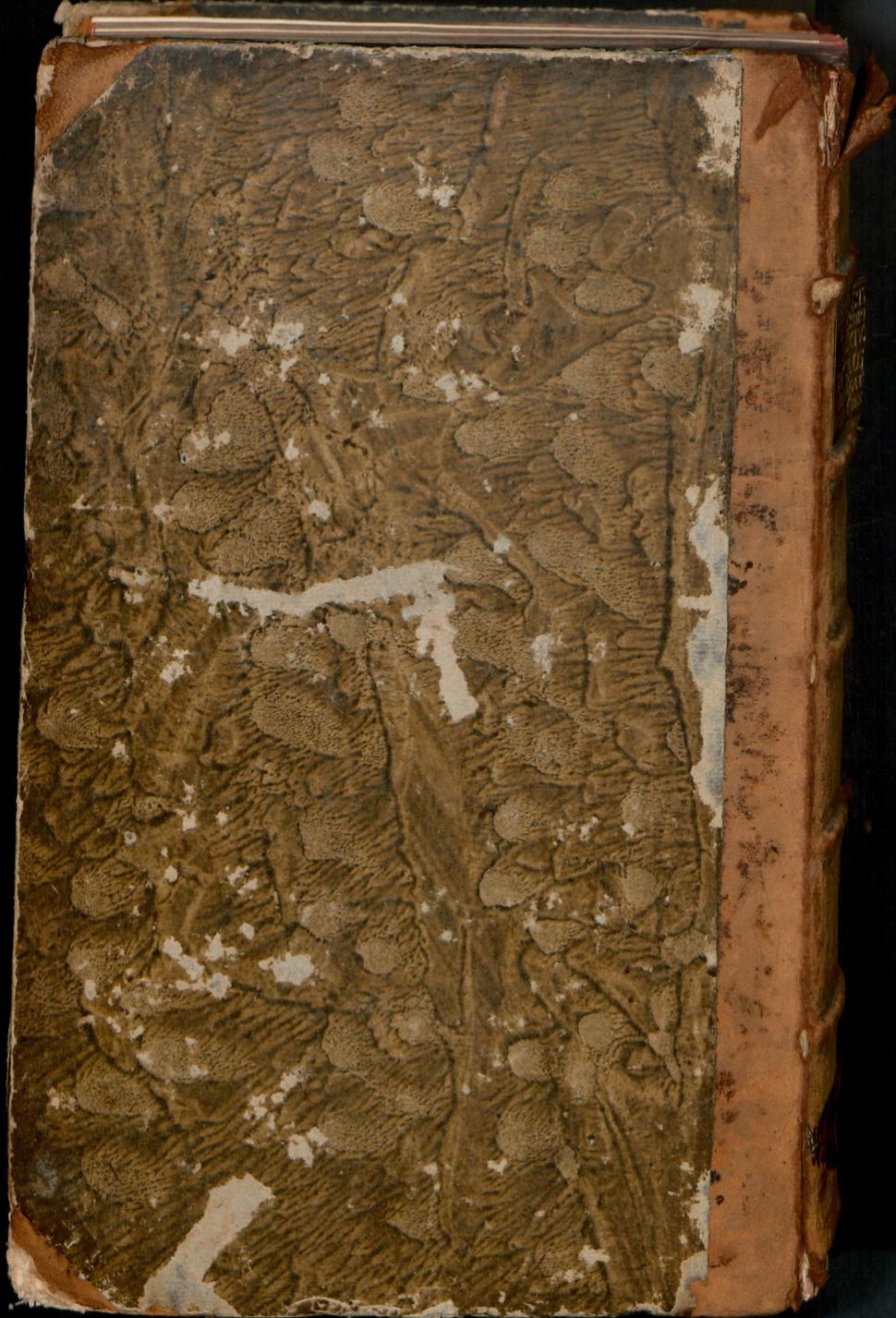
Meiningen/ den 7. Junii 1747.



ULB Halle 3  
001 604 97X



VOIP  
TA → OL



# Pro Memoria.



es Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchl. haben bereits Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung verwichenen Monath Martii mittelst eines Schreibens beschwehrend angezeigt, daß das Reichs-Cammer-Richter zu Wezlar sich ermächtigt hätte, die vor der Fürstlich-Sächsischen Regierung zu Meiningen hangende Gleichische und Psaffenrathische Diffamations-Sache, ohne Rücksicht des dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen verliehenen Kayserlichen Privilegii, de plane non appellando, und daß eine Causa criminalis & ficalis hier vorhanden seye, von dar ab- und zu seiner Cognition zu ziehen, darinnen ohne auf die von Ihro Hochfürstl. Durchl. in tempore dem Herrn Cammer-Richter zugeschickte Exceptiones zu reflectiren, judicando zu progrediren, auch endlich gar den Herrn Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha zu ernennen, Seine illegale Sentenz in denen Fürstl. Hennebergischen Landen zu exequiren.

Gleichwie nun das Gothaische Ministerium sich von Anfang in diese Sache meliret, und die Klage zu Wezlar unterbawet, also hat auch nachgehends der Herr Herzog Friedrich Sich, und zwar aus unverborgenen Absichten, dieser Executions Commission mit besonderer Eifertigkeit unterzogen: Derselbe hat mit Seinen Ober-Sächsischen Kriegs-Völkern zu Ross und Fuß die Fürstl. Hennebergische zum Fränkischen Crafft gehörige Landen, unter dem Nahmen eines contritairten Executoris, ohne vorherho einmahlen eine Notification zu thun, am 13. Febr. a. c. und da der Terminus a Camera Wetzlarienti-partitioni praefixus noch nicht verstrichen ware, überfallen, Er hat die Stadt und Amt Wasungen mit Gewalt und Blutvergießen einnehmen und mit Trouppes besetzen lassen, darauf Seinen illegalen Executions-Commisariischen Auftrag, das Gleichische Cheneib zu sequestriren, nicht befolget, ja als gedachtes Weib sogar selbst nach Gotha gereiset, sich dem Sequestrations-Executori zu praesentiren, hat er dasselbe nicht allda behalten, sondern zurück geschicket, daß also sich nur allzu klar zu Tage leget, daß man ganz andere Absichten gehabt, wie man dann auch wirklich gesucht, die Sachsen-Meiningische Landschaft und Unterthanen Anfangs mit guten Worten und falschen Berichten, nachgehends aber mit schwehren Drohungen und aufgebürdeten harten Lasten und Lieferungen von Ihro Hochfürstl. Durchl. abzuziehen, und als Er Herr Herzog Friedrich endlich wahrgenommen, daß weder durch gelinde Wege noch Zwangs-Mittel die Unterthanen sich von ihrem Landes-Fürsten Würden abwendig machen lassen, und auf Seine Seite übertreten, hat Er Sich bestrebet, unterm Praetext einer grossen zu fordern habenden

)(

Sum-

